

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“
und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“
des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 30. Oktober 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Rat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 30. Oktober 2013 die Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 30. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ an der Universität Koblenz-Landau vom 22. April 2009 (StAnz. S. 827), zuletzt geändert am 17. April 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2013, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Prüfungs- und Studienleistung“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 3 werden nach dem Wort „Masterstudiengang“ die Worte „und der Module MA, MC1.1, MC 2.1, MC3.1 und MC4.1 im Masterstudiengang“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Studienleistungen werden mit bestanden / nicht bestanden bewertet. ³Nicht bestandene Studienleistungen sollen i. d. R. zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anrechnung von Leistungen“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. ²Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ³Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. ⁴Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind bei der Anerkennung zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

gehört werden.“

- c) Der ehemalige Absatz 3 wird Absatz 2 und es werden die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - d) Der ehemalige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - e) Der ehemalige Absatz 5 wird gestrichen.
 - f) Der ehemalige Absatz 6 wird Absatz 4 und in Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - g) Der ehemalige Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen auf Antrag.“
 - bb) Der ehemalige Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Die ehemaligen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 2 bis 7.
 - h) Der ehemalige Absatz 8 wird Absatz 6.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „können“ die Worte „– nach näherer Regelung in den Anhängen –,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Eine Modulprüfung kann i. d. R. erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß den Anhängen zugeordneten Studienleistungen (§ 6 Abs. 4) erbracht worden sind. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
5. In § 11 Abs. 5 S. 5 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 S. 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die dem Modul gemäß den Anhängen zugeordneten Studienleistungen erbracht wurden und die Prüfung bzw.“ eingefügt.
7. In § 16 Abs. 4 S. 3 werden die Worte „die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen“ ersetzt durch die Worte „ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 Hochschulgesetz einleiten“.
8. In § 21 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „artverwandten sozialwissenschaftlichen“ durch die Worte „fachlich verwandten“ und das Wort „Artverwandtschaft“ durch die Worte „fachliche Verwandtschaft“ ersetzt.
9. In § 25 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „ähnlichen“ durch die Worte „fachlich verwandten“ und das Wort „Ähnlichkeit“ durch die Worte „fachliche Verwandtschaft“ ersetzt.
10. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
11. Die Anhänge 1 und 2 erhalten die aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 2 und 3 können Studierende, die von Inkrafttreten dieser Ordnung ein Modul bereits begonnen haben, dieses nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.

Mainz, den 30. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Siegmund Schmidt

Anlage zu Artikel 1 Nr. 3

1. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulgruppe „Allgemeine Schlüsselqualifikationen A1“, wird in der Spalte „Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen“ die Veranstaltung „2. Mathematische Grundlagen der Sozialwissenschaften“ gestrichen, in der Spalte „Wertigkeit“ wird die Angabe „5 LP“ durch die Angabe „4 LP“ ersetzt und in der Spalte „Prüfungstyp“ wird die Angabe „2 Modulteilprüfungen“ durch die Angabe „Modulprüfung“ ersetzt.
- b) In der Modulgruppe „Grundlagen sozialwissenschaftlicher Kerndisziplinen C5“, wird in der Spalte „Wertigkeit“ die Angabe „11 LP“ durch die Angabe „12 LP“ ersetzt und in der Spalte „Anzahl Studienleistungen“ wird die Ziffer „2“ gestrichen.
- c) In den Profilen 1, 2, 3 und 4 wird bei allen Modulen in der Spalte „Anzahl Studienleistungen“ jeweils die Ziffer „2“ gestrichen.

2. Der Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„Anhang 2: Modulprüfungen im Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
Allgemeine Grundlagen	MA	Allgemeine Grundlagen (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Einführung in die Kommunikations- und Medienpsychologie</i> 2. <i>Institutionen und Verhaltensökonomie</i> 3. <i>Bürger und politischer Kontext</i> 4. <i>Sozial- und Gesellschaftstheorien</i> 	12 LP	8	keine Modulprüfung	4
Sozialwissenschaftliche Methoden	MB 1	Grundlagenmodul Methoden (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Forschungsmethoden und -designs</i> 2. <i>Multivariate Verfahren I</i> 3. <i>Qualitative Verfahren I</i> 	15 LP	6	3 Modulteilprüfungen	
	MB 2	Aufbaumodul Methoden (Pflichtmodul)	<p>Es ist eine der folgenden zwei Veranstaltungen zu wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Qualitative Verfahren II (Wahlpflicht)</i> 2. <i>Multivariate Verfahren II (Wahlpflicht)</i> 	5 LP	2	Modulprüfung	1

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
<p>Es ist eines der 4 folgenden Profile (1 Grundlagenmodul + 2 Vertiefungsmodulen) zu wählen. Zusätzlich sind zwei Lehrveranstaltungen zu belegen. Diese können aus allen Profilmodulen frei gewählt werden. In jeder dieser beiden Lehrveranstaltungen ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Prüfungsleistung entfällt. Die beiden Lehrveranstaltungen werden mit jeweils 4 LP gewertet.</p>							
<p>Profil 1: Gesellschaftliche Teilhabe und Gestaltung (Neben dem Grundlagenmodul sind 2 von 4 Vertiefungsmodulen zu wählen)</p>							
Gesellschaftliche Gestaltung und Teilhabe	MC 1.1	Grundlagenmodul	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Sozioökonomie moderner Gesellschaften</i> 2. <i>Soziale Dimensionen gesellschaftlicher Teilhabe</i> 	8 LP	4	keine Modulprüfung	2
Gesellschaftliche Gestaltung und Teilhabe	MC 1.2	Arbeitsmarkt- und Bildungsökonomie	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Empirische Grundlagen einer erfolgreichen Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik</i> 2. <i>Praktische Ausgestaltung der Arbeits- und Bildungspolitik</i> 	16 LP	4	2 Modulteilprüfungen	
	MC 1.3	Sozialstaatliche Integration	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Wohlfahrtsstaatsregime & Arbeitsmarktflexibilität</i> 2. <i>Verteilungsergebnisse moderner Wohlfahrtsstaaten</i> 	16 LP	4	2 Modulteilprüfungen	
	MC 1.4	Migration und Integration	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Migration und ethnisch-kulturelle Pluralität</i> 2. <i>Integration und Segregation</i> 	16 LP	4	2 Modulteilprüfungen	
	MC1.5	Medien und Gesellschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Medialität von Gesellschaft</i> 2. <i>Medien und gesellschaftliche Teilhabe</i> 	16 LP	4	2 Modulteilprüfungen	
<p>Profil 2: Politik- und Politikvermittlung in der Europäischen Union (Bei Wahl von Profil 2 sind alle Module zu studieren)</p>							
Politik- und Politikvermittlung in der EU	MC 2.1	Grundlagenmodul	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Government & Governance in der EU und Europäische Prozesse</i> 2. <i>Demokratie & Legitimität im europäischen Mehrebenensystem</i> 	8 LP	4	keine Modulprüfung	2
	MC 2.2	Die Policy-Dimension der EU	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Policy I: Intergouvernementale Politikprozesse</i> 2. <i>Policy II: Supranationale Politikprozesse</i> 	16 LP	4	2 Modulteilprüfungen	

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
Politik- und Politikvermittlung in der EU	MC 2.3	Öffentlichkeit in der EU	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Öffentliche Meinung und Partizipation in der EU</i> 2. <i>Politikvermittlung in der EU: Medien, Kampagnen</i> 	16 LP	4	2 Modulteilprüfungen	
Profil 3: Strategische Kommunikation: Politische Kommunikation (Bei Wahl von Profil 3 sind alle Module zu studieren)							
Politische Kommunikation	MC 3.1	Grundlagenmodul* * = MC 4.1	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Strategische Kommunikation</i> 2. <i>Wirkung strategischer Kommunikation</i> 	8 LP	4	keine Modulprüfung	
	MC 3.2 ¹	Politische Kommunikation I	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Politische Kommunikation</i> 2. <i>Wahlkampfkommunikation</i> 	16 LP	4	2 Modulteilprüfungen	
Politische Kommunikation	MC 3.3	Politische Kommunikation II	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Inhalt und Nutzung politischer Kommunikation</i> 2. <i>Wirkung spezieller Effekte politischer Kommunikation</i> 	16 LP	4	2 Modulteilprüfungen	
Profil 4: Strategische Kommunikation: Organisationskommunikation (Bei Wahl von Profil 4 sind alle Module zu studieren)							
Organisationskommunikation	MC 4.1	Grundlagenmodul* *= MC 3.1	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Strategische Kommunikation</i> 2. <i>Wirkung strategischer Kommunikation</i> 	8 LP	4	keine Modulprüfung	2
	MC 4.2	Organisationskommunikation I	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Interne Organisationskommunikation</i> 2. <i>Analyse und Optimierung interner Organisationskommunikation</i> 	16 LP	4	2 Modulteilprüfungen	
	MC 4.3	Organisationskommunikation II	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Externe Organisationskommunikation</i> 2. <i>Konzeption und Evaluation externer Organisationskommunikation</i> 	16 LP	4	2 Modulteilprüfungen	
Berufspraktikum	MD	Praktikum		10 LP	mindestens 6 Wochen	keine Modulprüfung	Vergabe von LP durch Nachweis der in § 6, Abs. 3 S. 2 genannten Leistungen

Ab- schluss modul	ME	Masterarbeit (Pflichtmodul)		30 LP		Master- arbeit	
-------------------------	----	--------------------------------	--	----------	--	-------------------	--